ALLGEMEINE SAP CLOUD MSP GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SAP CLOUD SERVICES („MSP AGB“ oder „AGB“)

1. DEFINITIONEN

1.1. **„Allokation“** bezeichnet die Zuweisung der Subskriptionen für den im Rahmen einer einzelnen Order Form erworbenen Cloud Service für die Erbringung von MSP Services für einen benannten Kunden oder, im Falle der Rahmen-Order-Form, für den Provider, wobei der Begriff „Allokiert“ im letzteren Fall entsprechend anzuwenden ist.

1.2. **„APIs“** bezeichnet die Anwendungsprogrammierschnittstellen (Application Programming Interfaces) von SAP sowie die/den begleitende(n) oder zugehörige(n) Dokumentation, Quellcode, Tools, ausführbare Anwendungen, Bibliotheken, Unterprogramme, Widgets und andere Materialien, die dem Provider von SAP oder durch SAP-Tools oder ein SAP-Software-Development-Kit (sowie alle abgeleiteten Werke und Modifikationen davon) bereitgestellt werden und es dem Provider ermöglichen, den Provider-Service in den Cloud Service zu integrieren, einschließlich sämtlicher Zugangscodes, Authentifizierungsschlüssel oder ähnlicher Mechanismen für den Zugriff auf die APIs.

1.3. **„Autorisierter Nutzer“** bezeichnet jede Person, der der Provider bzw. dessen Kunde Zugriffsrechte für die Nutzung des SAP Cloud Service gewährt.

1.4. **„MSP Service“** hat die in Abschnitt 1.25 dargelegte Bedeutung.

1.5. **„Cloud MSP Support“** bezeichnet die jeweils gültige aktuellen technischen Support-Services, die SAP dem Provider für die SAP Cloud Services bereitstellt, wie im Cloud MSP Support Schedule beschrieben.

1.6. **„Cloud MSP Support Schedule“** bezeichnet das SAP Cloud MSP Support Schedule, das Bestandteil des Vertrags und jeder Order Form ist. Falls Widersprüche zwischen dem Cloud MSP Support Schedule und den in Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Support-Bedingungen bestehen, haben die in den Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Support-Bedingungen Vorrang.

1.7. **„Cloud Service“** oder **„SAP Cloud Service“** bezeichnet jede spezifische, gehostete, unterstützte und betriebene On-Demand-Lösung, die von SAP im Rahmen einer Order Form bereitgestellt wird.

1.8. **„Daten“** bezeichnet jegliche Inhalte, Materialien, Daten und Informationen, die Autorisierten Nutzer in das Produktivsystem eines Cloud-Service eingegeben haben (einschließlich aller gespeicherten Derivate der eingegebenen Daten wie Provider- oder kundenspezifische Berichte Die Daten beinhalten keine Vertraulichen Informationen von SAP.

1.9. **„Dokumentation“** bezeichnet die jeweils gültige aktuelle technische und funktionale Dokumentation von SAP in Bezug auf die Cloud Services, die unter https://help.sap.com einsehbar ist oder die SAP dem Provider im Rahmen des Cloud Service zur Verfügung stellt, einschließlich technischer und funktionaler Spezifikationen, die von Zeit zu Zeit von SAP vertragsgemäß aktualisiert werden.

1.10. **„Erinnerungen“** bezeichnet Informationen in nicht dinglicher Form, die beiläufig ohne Hilfe im Gedächtnis von Personen verbleiben, die Zugriff auf die Vertraulichen Informationen hatten, z. B. darin enthaltene(s) Ideen, Konzepte, Know-how oder Verfahren, sofern diese Personen die Informationen nicht zu dem Zwecke studiert haben, sie aus dem Gedächtnis wiederzugeben.

1.11. **„Exportbestimmungen“** bezeichnet alle geltenden Einfuhr-, Ausfuhrkontroll- und Sanktionsgesetze, insbesondere das Recht der USA, der EU, der Schweiz und Deutschlands.

1.12. **„Feedback“** bezeichnet Hinweise, Kommentare oder Vorschläge zur Geschäfts- und Technologieausrichtung von SAP und zur möglichen Entwicklung, Modifikation, Korrektur, Verbesserung oder Erweiterung des Cloud Service.

1.13. **„Geschäftspartner“** bezeichnet ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Kunden und seiner Verbundenen Unternehmen die Nutzung des Cloud Service benötigt, beispielsweise Kunden, Distributoren, Dienstleister und/oder Lieferanten des Kunden und dessen Verbundener Unternehmen.

1.14. **„Rahmen-Order Form“** bezeichnet die Order Form, die unterschrieben wird, um dem Provider Cloud Services für 1) Test-, Entwicklungs- und Demonstrationszwecke oder 2) die produktive Nutzung bestimmter Cloud Services bereitzustellen, die in der MSP Commercial Supplement oder den Ergänzenden Bedingungen (Supplemental Terms and Conditions for specific Cloud Services) angegeben sind (und den zusätzlichen Anforderungen der MSP Commercial Supplement unterliegen).

1.15. **„Kontrollübergang“** einer Partei bezeichnet eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen, (i) bei der mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte einer Partei („**Kontrolle**“) von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden, die zum Wirksamkeitsdatum des Vertrags oder der ersten im Rahmen des Vertrags unterzeichneten Order Form nicht die Kontrolle über die Partei haben, oder (ii) die zum Verkauf aller oder der wesentlichen Vermögenswerte einer Partei führen.

1.16. **„Kunde“** bezeichnet einen Kunden des Providers, der den MSP Service ausschließlich für seine internen Geschäftsvorfälle nutzt und eine Kundenvereinbarung unterzeichnet hat. Bei einem Kunden darf es sich nicht um den Provider selbst oder dessen Verbundene Unternehmen handeln.

1.17. **„Kundenvereinbarung“** bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung, die zwischen dem Provider und einem Kunden geschlossen wurde und auf deren Grundlage ein Kunde MSP Services vom Provider bezieht.

1.18. **“MSP”** bedeutet “**Managed Service Provider**”. Falls das MSP-Programm im zuvor unterzeichneten MSP-Vertrag als BPO-Programm bezeichnet wurde, wird jeder Verweis auf „BPO“ entsprechend als „MSP“ interpretiert. Die Begriffe „MSP“ und „BPO“ gelten als gleichbedeutend und austauschbar für alle Bestimmungen dieses Vertrags und aller Anhänge.

1.19. **„Mindestbedingungen“** bezeichnet alle Mindestbedingungen, die gemäß Abschnitt 3.1 dieser AGB in die Kundenvereinbarung aufgenommen werden müssen.

1.20. **„Marken“** bezeichnet die Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Dienstleistungsnamen, proprietären Begriffe, Symbole sowie sonstigen Logos von SAP, SAP SE sowie ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen oder Lizenzgeber.

1.21. **„Nutzungsmetrik“** bezeichnet die Nutzungsparameter für die Bestimmung des vereinbarten Nutzungsvolumens und die Berechnung der jeweiligen Vergütung für einen Cloud Service gemäß einer Order Form.

1.22. **„Order Form“** bezeichnet den Vertrag für einen Cloud Service, der auf diese AGB verweist und diese beinhaltet und die in der Order Form benannten Dokumente.

1.23. **„Ergänzende Bedingungen zur Einhaltung von Vorschriften durch Partner“** bezeichnet die Ergänzenden Bedingungen zur Einhaltung von Vorschriften durch Partner, die in den Vertrag und jede Order Form aufgenommen und von SAP auf ihrer externen Website der SAP-Vereinbarungen veröffentlicht werden. Sofern Widersprüche zwischen den Ergänzenden Bedingungen zur Einhaltung von Vorschriften durch Partner und diesen AGB bestehen, haben die Ergänzenden Bedingungen zur Einhaltung von Vorschriften durch Partner Vorrang.

1.24. **„Preisliste“** bezeichnet alle von SAP für PMC- und MSP-Provider geltenden Preislisten, in denen die verfügbare Software, die Services und die Preise oder Vergütungen aufgeführt sind.

1.25. **„Provider-Service“** bezeichnet den vom Provider gehosteten Online-Service, der den Service des Providers zum Outsourcing von Geschäftsprozessen umfassen kann, wobei der Provider die Verantwortung für die Geschäftsprozesse des Kunden übernimmt. Der Provider-Service wird vom Provider für Kunden im Vertragsgebiet mittels Remote-Zugriff über das Internet bereitgestellt.

1.26. **„Rechte an geistigem Eigentum“** bedeutet Patente jeglicher Art oder sonstige Titel oder Rechte an einer Erfindung, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, sui generis Datenbankrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Marken, Design- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, jegliche sonstigen immateriellen Eigentumsrechte, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, einschließlich Anmeldungen (oder Rechte zur Anmeldung) und Eintragungen für alle vorgenannten Rechte in einem Land sowie alle Rechte, diese zu verwerten oder zu nutzen.

1.27. **„SAP“** bezeichnet die SAP Gesellschaft, die nach diesem MSP-Vertrag Partei des vorliegenden Vertrags ist.

1.28. „**SAP-Materialien**“ oder „**Cloud-Materialien**“ bezeichnet alle Materialien oder Informationen (einschließlich statistischer Berichte), die von SAP (eigenständig oder in Zusammenarbeit mit dem Provider) im Rahmen der Vertragserfüllung bereitgestellt, entwickelt oder zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der Erbringung von Support- oder Profesional Services für den Provider oder dessen Kunden. SAP-Materialien umfassen unter anderem die Dokumentation, statistische Berichte, Nutzungsstatistiken und SAP-Inhalte, die Daten im Cloud-Service beschreiben, strukturieren oder ihnen Bedeutung verleihen, wie z. B. Datenmodelle, Metadaten, Tabellenbeschreibungen sowie ähnliche Materialien und daraus abgeleitete Werke. SAP-Materialien umfassen nicht die Daten, vertraulichen Informationen des Providers oder den Cloud-Service.

1.29. **„SAP SE“** bezeichnet SAP SE, die Muttergesellschaft von SAP.

1.30. **„Subskriptionslaufzeit“** bezeichnet die Anfangslaufzeit und ggf. eine Verlängerungslaufzeit eines Cloud Service, die in der Order Form angegeben ist.

1.31. **„Steuern“** bezeichnet alle Transaktionssteuern, Abgaben und ähnlichen Gebühren (sowie alle diesbezüglichen Zinsen und Bußgelder) wie Umsatzsteuer auf Bundes-, Landes- oder lokaler Ebene, Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuer, Gebrauchssteuer, Grundsteuer, Verbrauchsteuer, Dienstleistungssteuer oder ähnliche Steuern.

1.32. **„Vertreter“** bezeichnet die Verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, gesetzlichen Vertreter, Buchhalter oder andere gewerbsmäßige Berater einer Partei.

1.33. **„Vertragsgebiet“** bezeichnet das Land bzw. die Länder, das/die in der Anlage 1 der Order Form definiert ist/sind, gemäß Abschnitt 11 dieser AGB (Einhaltung der Exportbestimmungen).

1.34. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jedes Unternehmen, an dem SAP und/oder SAP SE oder der Provider oder der Kunde direkt oder indirekt mehr als 50 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte halten. Ein Unternehmen gilt nur so lange als Verbundenes Unternehmen, wie dieses Erfordernis erfüllt ist.

2. NUTZUNGSRECHTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

2.1. Einräumung von Rechten

2.1.1. Nutzungsrechte des Providers für den Cloud Service

SAP gewährt dem Provider ein einfaches, nicht übertragbares Recht, den Cloud Service (einschließlich dessen Implementierung und Konfigurierung), die SAP-Materialien ausschließlich dafür zu nutzen, um (i) eine Integration zwischen dem SAP Cloud Service und dem Provider-Service zu entwickeln; (ii) den Provider Service gegenüber potenziellen Kunden zu demonstrieren, vorausgesetzt ,der Provider erwirbt den Cloud Service über eine Rahmen-Order Form und (iii) Kunden Support für den Provider Service bereitzustellen. Die zulässige Nutzung des Cloud Service und entsprechende Einschränkungen gelten gleichermaßen für die SAP-Materialien und die Dokumentation. Der Provider darf die Dokumentation ausschließlich zum Zweck der Unterstützung der vertragsgemäßen Nutzung des Cloud Services vervielfältigen und intern verbreiten.

2.1.2. Subskription des Cloud Service

SAP gewährt dem Provider ein einfaches, nicht übertragbares Recht, den SAP Cloud Service im Vertragsgebiet ausschließlich im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Provider Service für die Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle von Kunden und deren Verbundenen Unternehmen zu nutzen, dies gemäß der Vereinbarung, insbesondere der produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen (Supplements) und der Dokumentation. Der Provider gewährt Kunden den Zugriff auf den Cloud Service nur gemäß den Regelungen des Vertrags, insbesondere der Bedingungen der produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen und der Dokumentation, einschließlich u. a. der in den Abschnitten 2.2, 2.3 und 3.1 dieser MSP AGB aufgeführten Einschränkungen.

2.1.3. Nutzungsrecht für SAP

Der Provider räumt SAP ein weltweites, gebührenfreies, einfaches Nutzungsrecht (i) zur Verwendung, Vervielfältigung, Übertragung, Veröffentlichung, öffentlichen Ausführung, öffentlichen Präsentation, Verteilung des Provider Service und der zugehörigen Daten und (ii) zu Vervielfältigung, Übertragung, Präsentation und Verteilung von Daten und vom Provider zur Verfügung gestellten Zeichen, Namen und Logos, jeweils ausschließlich für die Bereitstellung und den Support des Cloud Service und wie im Vertrag festgelegt.

2.1.4. Verbunde Unternehmen des Providers

SAP gewährt dem Provider ein einfaches, nicht übertragbares Recht, seine Verbundenen Unternehmen zu autorisieren, Nutzungsrechte für den Cloud Service als Teil des Provider Service zu vermarkten und an Kunden weiterzuvertreiben. Der Provider gewährleistet, dass jedes seiner Verbundenen Unternehmen, das von ihm autorisiert wurde, Nutzungsrechte für den Cloud Service weiterzuvertreiben, seinen Sitz im Vertragsgebiet hat und Nutzungsrechte für den Cloud Service nur in Übereinstimmung mit den schriftlichen Bestimmungen dieses Vertrags sowie solchen Bedingungen weitertreibt, die SAP mindestens so viel Schutz gewähren wie die Bestimmungen dieses Vertrags. Der Provider haftet gegenüber SAP für Verstöße seiner Verbundenen Unternehmen gegen die Bedingungen dieses Vertrags im gleichen Umfang, wie der Provider nach diesem Vertrag SAP gegenüber für einen entsprechenden Verstoß selbst haftbar wäre. Außer den Verbundenen Unternehmen des Providers mit Sitz im Vertragsgebiet dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SAP keine weiteren Unternehmen für die Vermarktung oder den Weitervertrieb des Cloud Service eingesetzt werden.

2.2. Eingeschränktes Nutzungsrecht

Der Cloud Service darf nur zur Verarbeitung von Daten zum Zweck der Bereitstellung des Provider Service verwendet werden.

2.3. Datenbankeinschränkung

Abgesehen von der Kommunikation (einschließlich Datenübertragungen), welche über APIs auf Anwendungsebene zwischen einem Cloud Service und Softwareanwendungen erfolgt, die auf einer von SAP oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen oder ihren jeweiligen Resellern oder Distributoren erworbenen Drittanbieter-Runtime-

Datenbank ausgeführt werden, darf der Cloud Service weder direkt noch indirekt oder auf sonstige Weise auf diese Runtime-Datenbank(en) zugreifen.

2.4. **Bereitstellung**

SAP stellt den Zugriff auf den Cloud Service in Übereinstimmung mit diesem Vertrag zur Verfügung. SAP stellt den Cloud Service zur Verfügung und ist für den Betrieb verantwortlich.

2.5. **Sicherheit**

SAP ergreift in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutze der von SAP im Rahmen des Cloud Service verarbeiteten personenbezogenen Daten, wie in der Vereinbarung über die Datenverarbeitung, die Bestandteil der Order Form ist, beschrieben. Der Provider unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung des Cloud Service durch seine Autorisierten Nutzer. Der Provider darf Penetrationstests für den Cloud Service nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch SAP durchführen oder anderen genehmigen. SAP schützt Daten gemäß den Security Measures. “Security Measures” bezeichnet die technischen und organisatorischen Maßnahmen für den relevanten Cloud Service, die unter https://www.sap.com/about/trust-center/agreements/SecurityMeasures veröffentlicht sind.

Der Provider ist außerdem für die Umsetzung folgender Sicherheitsanforderungen verantwortlich:

a) Überwachung der technischen Details in den entsprechenden Release-Informationen, Sicherheitshinweisen und Dokumentation;

b) ordnungsgemäße Sicherheitskonfigurationen, Authentifizierungen und Berechtigungen für jeden Autorisierten Nutzer zu pflegen; und

c) Aktivierung und Konfiguration bestimmter Sicherheitsfunktionen, die für die Nutzung des Cloud Service durch den Provider gelten.

2.6. **Autorisierte Nutzer**

Der Provider darf Autorisierten Nutzern den Zugriff auf den Cloud Service ausschließlich für die Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Kunden und seiner Verbundenen Unternehmen in Verbindung mit dem Provider Service gestatten. Die Nutzung des Cloud Service ist beschränkt auf die Nutzungsmetrik und den Umfang, der in der Order Form geregelt ist. Die Zugangsdaten für den Cloud Service dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden, können aber von einer Person an eine andere übertragen werden, wenn der Initiale Nutzer nicht mehr zur Nutzung des Cloud Service berechtigt ist. Der Provider haftet für Vertragsverletzungen, die durch Autorisierte Nutzer verursacht werden.

2.7. **Überprüfung der Nutzung**

Der Provider überwacht die Nutzung des Cloud Service durch Autorisierte Nutzer und meldet SAP unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die Nutzungsmetriken und das Nutzungsvolumen hinausgeht, insbesondere die vereinbarten Nutzungsmetriken und -volumen übersteigt. In diesem Fall muss der Provider eine Vereinbarung mit SAP abschließen, in der die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung dokumentiert werden. Diese Vergütung fällt ab dem Tag an, an dem die Überschreitung zuerst eintrat. SAP kann die Nutzung überwachen, um die Einhaltung der Nutzungsmetrik, des Nutzungsumfangs und des Vertrags zu überprüfen. SAP ist berechtigt, Daten über die Überschreitung der Nutzungsmetrik, des Nutzungsumfangs und des Vertrags an den Provider weiterzuleiten.

2.8. **Aussetzung des Cloud Service**

Wenn (i) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die fortgesetzte vertragswidrige Nutzung des Cloud Service durch die Autorisierten Nutzer oder einen Dritten unter Verwendung deren Zugangsdaten zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Cloud Service, seiner Nutzer, anderer SAP Kunden oder den Rechten Dritter in einer Weise führen kann, die unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht, oder (ii) anwendbares zwingendes Recht dies fordert, kann SAP die Nutzung des Cloud Service durch den Provider vorübergehend zur Schadensabwehr begrenzen oder aussetzen. SAP benachrichtigt den Provider unverzüglich über eine solche Begrenzung oder Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Provider vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. SAP schränkt die Begrenzung oder Aussetzung hinsichtlich Zeitraum und Umfang so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.

2.9. **Web-Services von Drittanbietern**

Der Cloud Service kann Verknüpfungen zu Web-Services enthalten, die von Drittanbietern (nicht SAP, SAP SE oder deren Verbundene Unternehmen) angeboten werden, die über den Cloud Service aufgerufen werden und den Geschäftsbedingungen dieser Drittanbieter unterliegen. Diese Web-Services von Drittanbietern sind nicht Bestandteil

des Cloud Service und unterliegen nicht diesem Vertrag. SAP stellt lediglich technischen Zugriff auf diese Web-Services bereit. SAP ist nicht für den Inhalt dieser Web-Services von Drittanbietern verantwortlich.

2.10. **Mobiler Zugriff auf den Cloud Service**

Autorisierte Nutzer können über mobile Anwendungen, die sie über Websites von Drittanbietern (z. B. Android- oder Apple-App-Store) beziehen, auf bestimmte Cloud Services zugreifen. Die Nutzung der mobilen Anwendungen kann Bedingungen unterliegen, die beim Download / Zugriff auf die mobile Anwendung vereinbart werden und unterliegt nicht den Regelungen des Vertrags mit SAP. SAP ist für den Inhalt dieser Webseiten der Dritten nicht verantwortlich.

2.11. **On-Premise-Komponenten**

Der Cloud Service kann On-Premise-Komponenten enthalten, die vom Provider heruntergeladen und installiert werden können (einschließlich Updates). Das SLA zur Systemverfügbarkeit gilt für diese Komponenten nicht. Der Provider darf die On-Premise-Komponenten nur während der Vertragslaufzeit und ausschließlich zum Zweck der Unterstützung der vertragsgemäßen Nutzung des Cloud Services nutzen.

2.12. **China**

Der Cloud Service wird an einem außerhalb des chinesischen Festlands gelegenen Standort durch nicht chinesische Unternehmen erbracht und es obliegt allein dem Provider, die Einhaltung chinesischer Gesetze bei der Nutzung des Provider Service zu gewährleisten. Der Provider und seine Kunden sind allein für die Herstellung einer Internetverbindung zum Cloud Service von China aus verantwortlich, und SAP erbringt im Rahmen des Vertrags keinerlei Telekommunikationsdienstleistungen (und gibt diesbezüglich keinerlei Zusicherungen oder Garantien).

2.13. **Übertragung**

Der Provider kann die Erfüllung seiner Pflichten an ausreichend qualifiziertes Personal eines Verbundenen Unternehmens übertragen. Ungeachtet dessen bleibt der Provider direkt gegenüber SAP verantwortlich. Das Verbundene Unternehmen des Providers ist nicht berechtigt, sich als autorisierter SAP-Partner oder in einer anderen direkten Beziehung zu SAP stehend auszugeben.

3. MINDESTBEDINGUNGEN; DURCHSETZUNG VON RECHTEN

3.1. **Mindestbedingungen**

Jeder Kunde muss direkt eine Kundenvereinbarung mit dem Provider abgeschlossen haben. Die Kundenvereinbarung muss für jeden Kunden unter anwendbarem Recht in den Ländern bindend sein, in denen der Provider Zugriff auf die Cloud Services gewährt. Die Kundenvereinbarung muss Bedingungen enthalten, die SAP mindestens so viel Schutz gewähren wie der Vertrag, insbesondere solche Bedingungen, die gemäß diesem Abschnitt 3.1, der geltenden Order Form und den Ergänzenden Bedingungen erforderlich sind. Die Mindestbedingungen umfassen die Rechte des Providers, Prüfungen im Hinblick auf die Nutzung der SAP-Materialien durch den Kunden durchzuführen. Der Provider macht keine Zusicherung und gibt keine Gewährleistung bezüglich der Funktionsfähigkeit oder Leistung des Cloud Service, die dem Vertrag widersprechen. Die Kundenvereinbarung räumt SAP, der SAP SE und ihren Verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern ein einfaches Recht zur Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Bereitstellung und zum Support des Cloud Service ein, wie vertraglich geregelt. SAP ist in jede Kundenvereinbarung als Drittbegünstigter aufzunehmen.

3.2. **Durchsetzung von Rechten**

Wenn Dritte unbefugt auf den Cloud Service zugreifen oder diesen vermarkten oder vertreiben, arbeitet der Provider mit SAP zusammen, um die Rechte von SAP durchzusetzen und zu schützen. Auf Verlangen von SAP stellt der Provider den Vertrieb des Cloud Service an derartige Drittanbieter zeitweise ein, sofern und soweit derartige unbefugte Aktivitäten nicht zur Zufriedenheit von SAP ausgeräumt worden sind.

4. MODIFIKATIONEN

4.1. **Umfang**

SAP kann den Cloud Service (einschließlich Supportservices, Wartungsfenster und Fenster für wichtige Upgrades) ändern, vorausgesetzt, dass SAP die Hauptfunktionen des Cloud Service nicht wesentlich während der Subskriptionslaufzeit verringert.

4.2. **Änderungsbenachrichtigungen**

SAP benachrichtigt den Provider im Voraus über Änderungen am Cloud Services gemäß Abschnitt 16.2. Davon ausgenommen sind jegliche Änderungen an einem Wartungsfenster oder einem Fenster für wichtige Upgrades, die entsprechend der Service-Level-Vereinbarung vorgenommen werden.

4.3. **Kündigung durch den Provider**

Wenn eine Modifikation die berechtigten Interessen des Providers so nachteilig berührt, dass dem Provider insoweit ein Festhalten an den Vereinbarungen der Order Form nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Provider seine Subskription für den betroffenen Cloud Service schriftlich innerhalb von einem (1) Monat nach der Information von SAP kündigen. Sofern der Provider nicht fristgemäß kündigt, tritt die Modifikation in Kraft.

5. PREISGESTALTUNG, ZAHLUNG UND STEUERN

5.1. **Preisgestaltung für den Provider Service**

Der Provider legt den von seinen Kunden für den Cloud Service zu entrichtenden Preis unabhängig fest. Die Preise für den SAP Cloud Service dürfen nicht getrennt vom MSP Service aufgeführt werden, es sei denn, SAP hat dem im Voraus schriftlich zugestimmt.

5.2. **Zahlung**

5.2.1. Der Provider zahlt jede fällige Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum. SAP stellt dem Provider Rechnungen, wie in einer Order Form vereinbart und/oder sofern der Provider keine anderslautende Mitteilung von SAP erhält. Bestellungen dienen lediglich administrativen Zwecken. SAP kann eine Rechnung ausstellen und die Zahlung ohne eine entsprechende Bestellung einziehen.

5.2.2. Für nicht fristgemäß gezahlte Vergütung fallen Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes an. Sofern der Provider noch mit der Zahlung im Verzug ist, nachdem eine von SAP festgelegte, angemessene Nachfrist verstrichen ist, kann SAP die Nutzung des SAP Cloud Service für den Provider und dessen Kunden aussetzen, bis die Zahlung eingegangen ist. Über eine solche Aussetzung wird SAP den Provider im Voraus informieren.

5.2.3. Der Provider kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Dies gilt auch für den Fall, dass SAP einem Kunden aufgrund eines Verstoßes gegen die Mindestbedingungen den Zugriff auf den SAP Cloud Service entzieht. Zahlungen an SAP sind nicht vom Abschluss von Implementierungsservices oder sonstigen Services abhängig.

5.3. **Vergütungserhöhungen**

Sofern nicht in der jeweiligen Order Form anders vereinbart, gelten für Erhöhungen der Vergütung folgende Regeln:

5.3.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Klausel kann SAP nach vorheriger Benachrichtigung des Providers unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten die laufende Vergütung mit Wirkung ab dem Beginn jeder Verlängerungslaufzeit („**Verlängerungslaufzeit**“) nach eigenem Ermessen wie folgt anpassen:

5.3.2 SAP darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter Abschnitt 5.3.3 genannte Index geändert hat (Änderungsrahmen). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Order Form veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand maßgeblich. Ist bereits früher eine Vergütungsanpassung erfolgt, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

5.3.3 Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Schweizerische Nominallohnindex des Bundesamtes für Statistik („BfS“) der Löhne für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ (NOGA Lohnindex Gruppe JC 62-63) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige veröffentlichte Index maßgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Löhne im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

5.3.4 Wenn der Provider nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der vorhergehenden Vertragslaufzeit die Order Form zum Ablauf dieser vorhergehenden Vertragslaufzeit kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die geänderte Vergütung bei automatischer Verlängerung der Cloud Services für den Verlängerungszeitraum als vereinbart. SAP weist in der Benachrichtigung über die Vergütungsänderung auf diesen Umstand hin.

5.4. **Steuern**

Alle Vergütungen und sonstigen Gebühren unterliegen den geltenden Steuern, die zusätzlich zu den Vergütungen im Rahmen des Vertrags erhoben werden.

6. BESTELLUNGEN

6.1.1. Der Provider muss eine Order Form unterzeichnen, um eine Subskription für einen Cloud Service für einen Kunden zu bestellen. Die Order Form enthält die von SAP für Cloud-Service-Subskriptionen vorgeschriebenen Informationen.

Der Provider verwendet zur Bestellung eines Cloud Service bei SAP die entsprechenden Formulare, füllt diese vollständig aus, erfüllt dabei die Mindestbestellanforderungen, die SAP jeweils vorgibt, und folgt dem jeweiligen Bestellprozess für den jeweiligen Cloud Service. Sofern zutreffend nutzt der Provider zum Aufgeben von Bestellungen von SAP bereitgestellte elektronische Mittel.

6.1.2. Alle vom Provider im Rahmen einer Order Form bestellten Cloud Services werden dem in dieser Order Form genannten Kunden und nicht dem Provider zugeteilt, mit Ausnahme der im Rahmen der Rahmen-Order-Form bestellten Cloud Services. Autorisierte Nutzer, die der Provider zum Betrieb der vereinbarten Cloud Services für den benannten Kunden benötigt, sind Bestandteil der Zuteilung an den Kunden, und die Nutzung durch den Provider – mit Ausnahme der Rahmen-Order-Form – erfolgt im Auftrag des Kunden. Alle vom Provider im Rahmen der Rahmen-Order-Form bestellten Cloud Services werden dem Provider für die nichtproduktive Nutzung und nicht für die Bereitstellung von Cloud Services für einen Kunden zugeteilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

6.1.3. Alle Bestellungen im Rahmen einer Order Form sind grundsätzlich nicht stornierbar.

6.1.4. SAP behält sich das Recht vor, eine Order Form nach eigenem billigen Ermessen abzulehnen, wenn der Provider den vorliegenden Vertrag verletzt oder SAP Grund zu der Annahme hat, dass der Kunde die Rechte an geistigem Eigentum von SAP verletzt oder verletzen könnte.

6.1.5. Der Provider kann während der Laufzeit einer Cloud-Service-Subskription durch Abschluss einer Ergänzung bzw. einer zusätzlichen Order Form, die dann zum festen Bestandteil der initialen Order Form wird, zusätzliche Nutzungsmetriken oder -volumen bestellen. Die Subskriptionslaufzeit jedes Nachtrags oder jeder zusätzlichen Order Form endet zeitgleich mit der jeweils aktuellen in der initialen Order Form angegebenen Subskriptionslaufzeit, und anfallende Vergütungen werden entsprechend anteilig berechnet. Die erste Order Form für einen Kunden und jede Ergänzung oder jede zusätzliche Order Form haben die gleiche Verlängerungslaufzeit.

6.1.6. Es gilt die in der Order Form vereinbarte Laufzeit des Cloud Service. Für jede Order Form gilt zunächst die hier geregelte Subskriptionslaufzeit. Sofern in einer Order Form nicht anders definiert, verlängert sich diese am Ende der ersten Subskriptionslaufzeit automatisch um eine Subskriptionslaufzeit, die der unmittelbar vorhergehenden Subskriptionslaufzeit der Order Form entspricht (wenn diese Laufzeit sechsunddreißig (36) Monate oder weniger beträgt), oder um ein (1) Jahr (wenn diese Laufzeit länger als sechsunddreißig (36) Monate beträgt), sofern die Order Form nicht von einer der Parteien gemäß Abschnitt 6.1.7 gekündigt wird.

6.1.7. Während der Subskriptionslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung der Order Form ausgeschlossen. Der Provider kann eine Order Form mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat zum Ende der aktuellen Subskriptionslaufzeit kündigen. SAP kann eine Order Form mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten zum Ende der aktuellen Subskriptionslaufzeit kündigen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung und Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7. SUPPORT

SAP leistet wie im SAP Cloud MSP Support Schedule und im Vertrag beschrieben für den Provider Support für den Cloud Service. Der Provider muss für die Kunden Support für den SAP Cloud Service leisten.

8. GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

8.1. Eigentum von SAP

Vorbehaltlich der Rechte, die dem Provider im Rahmen des Vertrags ausdrücklich gewährt werden, besitzen SAP, SAP SE, deren Verbundene Unternehmen oder Lizenzgeber sämtliche Rechte am geistigen Eigentum von Folgendem:

a) dem Cloud Service,

b) SAP-Materialien,

c) Dokumentation und

d) Dienstleistungen, Designbeiträgen, damit zusammenhängendem Wissen oder Prozessen, unabhängig davon, ob sie für den Provider entwickelt wurden oder nicht.

Der Provider nimmt eine Dokumentation vor und ergreift solche Schritte, die erforderlich sind, um den Anspruch von SAP oder der SAP SE an diesen Rechten zu sichern.

8.2. Eigentum des Providers

Vorbehaltlich der zugrunde liegenden Rechte von SAP an geistigem Eigentum, wie in Abschnitt 8.1 beschrieben, hat der Provider sämtliche Rechte an geistigem Eigentum an dem und in Bezug auf den Provider-Service, sowie an den

und in Bezug auf die Designbeiträge, damit zusammenhängendes Wissen oder Prozesse und sämtliche abgeleiteten Werke, die vom Provider entwickelt wurden („**Geistiges Eigentum des Providers**"), inne. Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum des Providers, die SAP nicht ausdrücklich erteilt werden, bleiben dem Provider vorbehalten.

8.3. **SAP-Partnerlogo; Marken**

8.3.1. SAP gewährt dem Provider ein widerrufliches, einfaches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares Recht zur Nutzung des SAP-Partnerlogos („**SAP-Partnerlogo**"), wie in den „SAP PartnerEdge Branding and Logo Usage Guideline for Partners" („**Richtlinien**") festgelegt. SAP stellt im Rahmen dieses Vertrages kein anderes Nutzungsrecht für eine andere Marke zur Verfügung. Auf Anfrage von SAP stellt der Provider der SAP Muster für seine Nutzung des SAP-Partnerlogos zur Verfügung.

8.3.2. Die Verwendung des SAP-Partnerlogos muss den Richtlinien oder anderen diesbezüglichen Anforderungen für die Verwendung der SAP-Marke entsprechen, die ggf. von SAP bereitgestellt werden. Der Provider verwendet weder ganz noch teilweise Marken von SAP, als Teil eines Markenzeichens, eines Namens, eines Logos und/oder Domänennamens des Providers.

8.3.3. Der Provider verpflichtet sich, keine Marke von SAP (ganz oder in Teilen) oder ein Markenzeichen, das einer Marke zum Verwechseln ähnlich sieht, registrieren zu lassen. Dem Provider ist untersagt, die Rechtmäßigkeit des SAP-Partnerlogos anzufechten. Der Provider unterstützt SAP auf Kosten von SAP bei der Verteidigung und dem Schutz des SAP-Partnerlogos. SAP weist auf den Wert des Firmenwertes in ihren Marken hin, einschließlich des SAP-Partnerlogos und dass SAP der alleinige Begünstigte derartigen Firmenwertes ist.

8.3.4. Der Provider ist nicht befugt, den Cloud Service unter Verwendung seiner eigenen Markenzeichen, Namen oder Logos ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAP umzubenennen.

8.4. **Vertrauliche Informationen**

8.4.1. Definition von Vertraulichen Informationen. Im Sinne dieser AGB bezeichnet „Vertrauliche Informationen" alle Informationen, die die Offenlegende Partei vor unbeschränkter Offenlegung gegenüber Dritten schützt, die von der offenlegenden Partei oder ihren Vertretern gegenüber der empfangenden Partei oder ihren Vertretern schriftlich oder in anderer greifbarer Form bereitgestellt werden und die die Offenlegende Partei oder ihre Vertreter zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich und/oder urheberrechtlich geschützt bezeichnet.

8.4.2. Umgang mit vertraulichen Informationen. Wenn die Vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung nicht auf schriftliche oder andere materielle Form reduziert wurden und diese Offenlegung mündlich oder visuell erfolgt, erklärt sich die offenlegende Partei bereit, sie zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich oder urheberrechtlich geschützt zu kennzeichnen und die Vertraulichen Informationen schriftlich zusammenzufassen und diese Zusammenfassung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach dieser mündlichen oder visuellen Offenlegung zu übermitteln. Alle Offenlegungen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung nicht auf schriftliche oder andere materielle Form reduziert wurden und vor dem Wirksamkeitsdatum dieser Vereinbarung offengelegt wurden, können innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach dem Wirksamkeitsdatum dieser Vereinbarung schriftlich herabgesetzt werden.

8.4.3. Zusätzliche Bestimmungen. 1) Keine der Parteien identifiziert Informationen als vertraulich oder urheberrechtlich geschützt, die nicht nach Treu und Glauben als vertraulich oder vertraulich angesehen werden. 2) Die Parteien benachrichtigen einander innerhalb von 90 Tagen nach der Offenlegung, wenn sie feststellen, dass Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen unbeabsichtigt oder versehentlich offengelegt wurden. Nach einer solchen Mitteilung arbeiten die Parteien in gutem Glauben daran, die offengelegten Informationen als vertraulich zu kennzeichnen.

8.4.4. Nutzung Vertraulicher Informationen. Die empfangende Partei verpflichtet sich,

a) alle Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei streng vertraulich zu halten und Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu ergreifen, die im Wesentlichen den Maßnahmen entsprechen, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen Vertraulichen Informationen trifft und die mindestens der üblichen angemessenen Sorgfalt entsprechen;

b) keine Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei anderen Personen gegenüber offenzulegen als ihren Vertretern, deren Zugriff auf die Informationen erforderlich ist, soweit dies zur Ausübung von Rechten oder zur Vertragserfüllung notwendig ist und diese im wesentlichen vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten wie in diesem Abschnitt 8.4 geregelt sind, unterliegen;

c) keine Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei für Zwecke außerhalb des Vertrags zu verwenden oder zu vervielfältigen und

d) alle Vertraulichkeitshinweise, Hinweise auf internen Gebrauch und Schutzvermerke, die im Original oder in Vervielfältigungen enthalten sind, beizubehalten.

Der Provider darf Dritten gegenüber keine Informationen über den Vertrag, dessen Geschäftsbedingungen, die Preisgestaltung oder sonstige diesbezügliche Informationen offenlegen.

Für Vertrauliche Informationen einer Partei, die vor der Unterzeichnung dieses Vertrags offengelegt wurden, gelten die Regelungen des Abschnitts 8.4.

8.4.5. Zwingende Offenlegung. Die empfangende Partei kann die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, soweit dies gesetzlich bzw. Rechtlich vorgeschrieben oder nach gerichtlichen Verfügungen oder den Auflagen einer Aufsichtsbehörde erforderlich ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei, die zur Offenlegung verpflichtet ist, angemessene Anstrengungen unternimmt, um die offenlegende Partei in einer vertretbaren Frist über eine solche geforderte Offenlegung zu benachrichtigen (soweit gesetzlich zulässig) und sie– auf Anfrage und auf Kosten der offenlegenden Partei – in angemessener Weise bei der Anfechtung der geforderten Offenlegung zu unterstützen. Die empfangende Partei und ihre Vertreter bemühen sich in wirtschaftlich vertretbarem Umfang, nur den Teil der Vertraulichen Informationen offenzulegen, der aus rechtlichen Gründen offenzulegen ist, und verlangen, dass alle offengelegten Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.

8.4.6. Ausnahmen. Die Beschränkungen der Nutzung oder Offenlegung Vertraulicher Informationen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die: (i) von der empfangenden Partei ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt wurden; (ii) ohne Zutun oder Unterlassung der empfangenden Partei allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich geworden sind; (iii) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Einschränkungen bezüglich der Geheimhaltung bekannt waren; oder (iv) die empfangende Partei rechtmäßig und frei von Vertraulichkeitsbeschränkungen von einem Dritten erworben hat, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen; oder (v) durch schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei frei von Vertraulichkeitsbeschränkungen sind.

8.4.7. Veröffentlichung. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. Jedoch ist SAP befugt den Namen des Providers in Kunden- oder Partnerlisten oder den vierteljährlichen Konferenzen mit den Investoren oder an zwischen beiden Parteien abgestimmten Zeitpunkten im Rahmen der Marketingaktivitäten von SAP (einschließlich Referenzen und Erfolgsgeschichten, in der Presse wiedergegebener Kundenmeinungen, Kundenbesuche, Teilnahme an der SAPPHIRE) zu verwenden. SAP darf Informationen über den Provider zu Marketing- und anderen Geschäftszwecken an ihre Verbundenen Unternehmen weitergeben. Soweit dies die Überlassung und Verwendung von Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Providers umfasst, wird der Provider ggf. erforderliche Einwilligungen einholen.

8.4.8. Vernichtung und Rückgabe Vertraulicher Informationen. Auf Verlangen der offenlegenden Partei vernichtet die empfangende Partei die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, einschließlich Kopien und Vervielfältigungen, unverzüglich oder gibt diese zurück. Die Verpflichtung zur Vernichtung oder Rückgabe Vertraulicher Informationen gilt nicht:

a) wenn gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit den Vertraulichen Informationen ihre Rückgabe oder Vernichtung untersagen, bis das Verfahren abgeschlossen oder ein rechtskräftiges Urteil verkündet worden ist;

b) für Vertrauliche Informationen, die im Rahmen allgemeiner verbindlicher Leitlinien zu Archivierung und Backup in Archivierungs- oder Backup-Systemen aufbewahrt werden; oder

c) für Vertrauliche Informationen, zu deren Aufbewahrung die empfangende Partei rechtlich berechtigt oder verpflichtet ist.

8.5. Erinnerungen

Jede Partei hat das Recht, unabhängig Software oder Dienstleistungen zu entwickeln, die mit der Software oder den Dienstleistungen der anderen Partei konkurrieren, ohne dabei die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu verwenden. Jede Partei ist frei, die aus dem Zugang zu oder der Arbeit mit den vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei resultierenden Erinnerungen für beliebige Zwecke zu verwenden. Keine Partei ist verpflichtet, die Zuweisung solcher Personen einzuschränken oder Gebühren oder Lizenzgebühren für Arbeiten zu zahlen, die aus der Nutzung von Erinnerungen resultieren. Hiermit ist nicht die Gewährung einer Lizenz an eine der Parteien unter den Urheberrechten oder Patenten der anderen Partei verbunden. Keine Partei ist darin beschränkt und es ist ihr nicht untersagt, Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln, herzustellen, zu nutzen, zu vermarkten, zu lizenzieren oder zu vertreiben, die den in den vertraulichen Informationen offengelegten Produkten oder Dienstleistungen der anderen Partei ähnlich oder mit diesen konkurrierend sind, solange dadurch diese Vereinbarung nicht verletzt wird. Es ist möglich, dass die andere Partei bereits Produkte oder Dienstleistungen besitzt oder entwickelt hat, die den in den vertraulichen Informationen offengelegten Produkten oder Dienstleistungen der anderen Partei ähnlich oder mit diesen konkurrierend sind.

8.6. **Feedback**

Der Provider kann SAP nach eigenem Ermessen Feedback geben. In diesem Fall können SAP, die SAP SE und ihre Verbundenen Unternehmen dieses Feedback ohne Einschränkung, Vergütung oder Nennung der Quelle des Feedbacks nach eigenem Ermessen behalten und frei verwenden, integrieren oder anderweitig verwerten.

8.7. **Acceptable Use Policy.** In Bezug auf den Cloud Service, die SAP-Materialien und die Dokumentation ist es dem Provider (oder jedem Dritten, der für ihn handelt) untersagt,

a) den Cloud Service oder die SAP Materialien oder die Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht oder ausdrücklich in der Vereinbarung erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompilieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen;

b) eine Nutzung des Cloud Service in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere das Eingeben, Speichern oder die Übermittlung von Informationen und Daten in den oder über den Cloud Service, die rechtswidrig sind oder IP Rechte verletzen;

c) den Cloud Service oder SAP Materialien für das Training, für die Entwicklung oder die Verbesserung von Machine Learning, Modellen der Künstlichen Intelligenz oder vergleichbaren Technologien zu nutzen, außer in Fällen, in denen dies explizit durch SAP zugelassen ist;

d) den Betrieb oder die Sicherheit des Cloud Service zu gefährden oder zu umgehen,

e) SAP's Urheberrechtsvermerke zu entfernen oder

f) den Cloud Service oder SAP Materialien in einer Weise zu nutzen, die die vertraglich vereinbarten Rechte überschreitet, insbesondere zum Zweck der Entwicklung, Kommerzialisierung oder Bereitstellung von Produkten oder Leistungen, die den Cloud Service oder SAP Materialien replizieren, simulieren oder mit ihnen konkurrieren. Zur Klarstellung: Dies schränkt nicht das Recht des Providers ein, unabhängig eigene Produkte oder Services zu entwickeln, sofern eine solche Entwicklung nicht auf dem Cloud Service oder auf SAP Materialien beruht.

9. ANSPRÜCHE DRITTER

9.1 Wenn ein Dritter Ansprüche aus Schutzrechten behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis am Cloud Service oder an SAP Materialien entgegenstehen, so hat der Provider SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Provider die Nutzung des vertragsgegenständlichen Cloud Service oder der SAP Materialien aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen. Dies gilt entsprechend, soweit ein Dritter Ansprüche gegenüber SAP behauptet, die auf Handlungen des Providers, der Autorisierten Nutzer oder Drittanbieterzugriffe zurückzuführen sind.

10. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

10.1. **Laufzeit**

Dieser MSP Vertrag beginnt mit Wirksamwerden und läuft für die im MSP Vertrag festgelegte Laufzeit, sofern er nicht nach den Regelungen des Vertrags gekündigt wird.

10.2. **Kündigung**

Jede Partei kann den Vertrag kündigen: (i) aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen nach vorheriger schriftlicher Mitteilung über die wesentliche Verletzung einer Bestimmung des Vertrags durch die andere Partei, wenn die verletzende Partei diese gerügte Verletzung nicht innerhalb der 30-tägigen Frist behoben hat; (ii) gemäß den Abschnitten 4.3 oder 14.3. (wobei die Kündigung in diesen Fällen dreißig Tage nach Erhalt der Mitteilung wirksam wird) oder (iii) sofort, wenn (x) die andere Partei Insolvenz anmeldet, zahlungsunfähig wird oder eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt oder ihre Verpflichtungen gemäß Abschnitt 8.4, 11 oder 12 wesentich verletzt oder (y) der Provider (1) Informationsanfragen, die von SAP zur Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen und nachfolgenden Due-Diligence-Erneuerungen und/oder Prüfungen gestellt werden, nicht nachkommt oder (2) die Due-Diligence-Anforderungen von SAP für Partner nicht erfüllt.

10.3. **Wind Down**

Wenn dieser Vertrag aus anderem Grund als von SAP gemäß Abschnitt 10.2 gekündigt wird und solange der Provider die Bestimmungen des Vertrags einhält, werden die Cloud-Service-Subskriptionen, die zum Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Bestand haben, nicht automatisch mitgekündigt, sondern bleiben bis zum Ablauf der jeweils gültigen Subskriptionslaufzeit bestehen. Dieser Wind-Down-Zeitraum darf jedoch eine Dauer von drei (3) Jahren ab

Ablaufdatum des Vertrags nicht überschreiten („Wind-Down-Zeitraum“). Während des Wind-Down-Zeitraums bleibt daher auch der Vertrag in Kraft, wobei Folgendes gilt:

a) die Subskriptionslaufzeit eines Cloud Service verlängert sich nicht mehr automatisch, wenn die Verlängerungslaufzeit mit dem Wind-Down-Zeitraum endet; und

b) der Provider kann nur noch die Erhöhung einer Nutzungsmetrik für diejenigen Subskriptionen bestellen, die zum Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags bestanden, darf jedoch keine neuen Order Forms für Cloud Services für einen neuen Kunden vereinbaren. Außerdem kann SAP nach eigenem Ermessen entscheiden, dass die Subskription für einen Cloud Service, der von einem Dritten für SAP erbracht wird, während bzw. Für einen Wind-Down-Zeitraum nicht verlängert wird.

10.4. **Rückvergütung und Zahlung**.

Im Falle einer Kündigung durch den Provider gemäß Abschnitt 10.2 oder 14.3.2 hat dieser Anspruch auf:

a) eine anteilige Rückvergütung in Höhe des nicht genutzten Anteils der im Voraus für den gekündigten Cloud Service entrichteten Vergütung, berechnet ab dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung (sofern eine solche Rückzahlung nicht nach Exportbestimmungen verboten ist), und

b) eine Entbindung von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Zeit nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung.

10.5. **Folgen der Kündigung aufgrund eines Verstoßes durch den Provider**

Wenn der Vertrag aufgrund eines Vertragsverstoßes durch den Provider durch SAP gekündigt wird, kann SAP entscheiden, den Vertrag entweder fortzusetzen wie in Abschnitt 10.3 oben beschrieben oder den Vertrag (einschließlich aller zugehörigen Order Forms) ohne jegliche Wind-Down-Periode zu kündigen; SAP kann auch lediglich die betreffende Order Form kündigen und dem Kunden vorschlagen, für den Cloud Service eine direkte Vertragsbeziehung zu SAP aufzunehmen oder die Vertragsbeziehung an einen anderen SAP-Partner zu übertragen. Die Kündigung des Vertrags oder einer Order Form befreit den Provider nicht von ausstehenden Zahlungsverpflichtungen.

10.6. **Auswirkungen des Vertragsablaufs oder der Kündigung**

Mit Vertragsende oder Wirksamwerden der Kündigung des Vertrags bzw. nach Ablauf des Wind-Down-Zeitraums,

a) endet das Recht des Providers zur Nutzung des Cloud Service sowie aller Vertraulichen Informationen und zum Auftreten als SAP-Partner;

b) werden die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gemäß dem Vertrag bzw. gemäß geltendem Recht aufbewahrt, zurückgegeben oder gelöscht; und

c) kommen die Vertragsparteien überein, dass Mitteilungen an Kunden sowie Veröffentlichungen/Pressemitteilungen über die Kündigung gemeinsam im Vorfeld schriftlich zu vereinbaren sind.

10.7. **Fortbestand**. Die Abschnitte 1, 5.2, 5.4, 8, 9, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6, 10.7, 11, 12, 15 und 16 haben auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags Bestand.

11. EINHALTUNG DER EXPORTBESTIMMUNGEN

Jeder Cloud-Service, die Dokumentation und SAP-Materialien unterliegen den Exportgesetzen. SAP und der Provider werden die Exportgesetze bei der Erfüllung der Vereinbarung einhalten. Der Provider, seine verbundenen Unternehmen und autorisierte Nutzer dürfen den Cloud-Service, die Dokumentation oder SAP-Materialien weder direkt noch indirekt verwenden, exportieren, re-exportieren, freigeben oder übertragen, wenn dies gegen die Exportgesetze verstößt. Der Privider darf die Nutzung des Cloud-Services, der Dokumentation oder der SAP-Materialien keinem Endnutzer gestatten, mit dem Transaktionen gemäß den Exportgesetzen verboten sind. Der Provider, seine verbundenen Unternehmen und autorisierte Nutzer dürfen nicht auf den Cloud-Service, die Dokumentation oder SAP-Materialien in oder aus einem Land oder einer Region zugreifen oder diese nutzen, in denen SAP-Produkte und -Dienstleistungen nicht für die Nutzung, den direkten oder indirekten Export, Re-Export, die Freigabe oder Übertragung verfügbar sind, wie auf https://www.sap.com/about/agreements/export-statements.html aufgeführt.

Auf Anforderung von SAP stellt der Provider Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die erforderlich sind, um SAP bei der Einholung einer Exportgenehmigung für die Bereitstellung des Cloud-Services, der Dokumentation und/oder der SAP-Materialien zu unterstützen. Nach schriftlicher Mitteilung an den Provider kann SAP die Subskription des Providers für den betroffenen Cloud-Service kündigen, wenn die Exportgesetze SAP die Bereitstellung des Cloud-Services, der Dokumentation und/oder der SAP-Materialien an den Provider untersagen. Der Provider ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Exportgesetze in Bezug auf Daten, einschließlich der

Einholung aller erforderlichen Exportgenehmigungen für Kundendaten. Der Provider wird alle Vorsichtsmaßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass jeder zulässige Vertriebspartner, Wiederverkäufer und Kunde die Exportgesetze einhält.

12. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZUR EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN DURCH PARTNER

Der Provider verpflichtet sich, die Ergänzenden Bedingungen zur Einhaltung von Vorschriften durch Partner während der gesamten Laufzeit des Vertrags in vollem Umfang einzuhalten.

13. KUNDEN-, PROVIDER- UND PERSONENBEZOGENE DATEN

13.1. Zwischen den Parteien gilt, dass der Provider alle Rechte an und im Zusammenhang mit den Daten behält. SAP darf vom Provider bereitgestellte Marken ausschließlich zur Bereitstellung und Unterstützung des Cloud-Service und für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden. Der Provider ist für die Daten und deren Eingabe in den Cloud-Service verantwortlich. Der Provider gewährt SAP (einschließlich SAP SE, deren verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern) ein nicht ausschließliches Recht, die Daten zu verarbeiten und zu nutzen, um den Cloud-Service bereitzustellen und zu unterstützen sowie wie in der Vereinbarung festgelegt.

13.2. Der Provider erhebt, aktualisiert und bearbeitet alle in den Daten enthaltenen personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem jeweils anwendbaren Datenschutzrecht.

13.3. Während der Subskriptionslaufzeit kann der Provider jederzeit auf die Daten zugreifen, diese entnehmen und in einem Standardformat mit solchen Strukturen oder Beschreibungen, die zur Interpretation dieser Daten für die vom Provider und seinen verbundenen Unternehmen erlaubte Nutzung der Cloud-Dienste technisch notwendig sind, exportieren. Falls Abruf und Export technischen Beschränkungen und Voraussetzungen unterliegen (wie z. B. in der Dokumentation beschrieben), verständigen sich SAP und der Provider auf Anfrage auf eine angemessene Methode, um dem Provider den Zugriff auf und den Export von Daten zu ermöglichen.

13.4. Vor Vertragsende kann der Provider die Export-Tools des Self-Service der SAP (je nach Verfügbarkeit) verwenden, um einen abschließenden Export der Daten aus dem Cloud Service vorzunehmen.

13.5. SAP wird die auf den zum Hosting des Cloud Service eingesetzten Servern verbliebenen Daten innerhalb von 120 Tagen nach Beendigung oder Ablauf der Subskriptionslaufzeit löschen, es sei denn, eine Aufbewahrung ist gemäß der Vereinbarung gestattet oder nach geltendem Recht erforderlich. Aufbewahrte Daten unterliegen den Vertraulichkeitsbestimmungen der Vereinbarung.

13.6. Im Falle von durch Dritte angestrengten Gerichtsverfahren in Bezug auf die Daten arbeitet SAP mit dem Provider und dessen Kunden zusammen und hält anwendbare Gesetze über den Umgangs mit den Daten ein (wobei alle anfallenden Kosten vom Provider getragen werden).

13.7. Soweit SAP den entsprechenden schriftlichen Wunsch des Providers spätestens 1 Monat vor Ablauf der Subskriptionslaufzeit erhält, wird SAP dem Provider einen begrenzten Zugang zum Cloud-Service für nicht mehr als 1 Monat nach Beendigung oder Ablauf der Subskriptionslaufzeit gewähren, und zwar nur soweit dies erforderlich ist, damit der Provider Daten exportieren kann („Abrufzeitraum“). Der Abrufzeitraum unterliegt den folgenden Bedingungen:

a) selbst wenn der Zugang technisch nicht auf den Export von Daten beschränkt ist, darf der Provider den Cloud-Service während des Abrufzeitraums nicht für andere Zwecke nutzen;

b) Falls der Provider den Cloud-Service während des Abrufzeitraums für andere Zwecke als den Export von Daten nutzt, sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen anteiligen Preise gem. Preislisten von SAP für den gesamten Abrufzeitraum zu zahlen; und

c) Der Zugang des Providers während des Abrufzeitraums unterliegt weiterhin den Verpflichtungen aus dem Vertrag.

14. VERANTWORTLICHKEITEN VON SAP, GEWÄHRLEISTUNGEN

14.1. Gewährleistung

SAP gewährleistet, dass der Cloud Service während seiner Laufzeit die in den Ergänzenden Bedingungen und in der Dokumentation vereinbarten Spezifikationen erfüllt und der Cloud Service bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Provider keine Rechte Dritter verletzt. SAP behebt Sach- und Rechtsmängel des Cloud Service gemäß Abschnitt 14.2. Hat SAP den Mangel auch nach Ablauf einer vom Provider schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt, und ist die Tauglichkeit des Cloud Service dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Provider das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Ist die Tauglichkeit des Cloud Service zum vertragsgemäßen Gebrauch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Provider das Recht, die

Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadens- und Aufwendungsersatz wegen Mängeln gilt Abschnitt 15 (Haftungsbeschränkung).

Der Provider ist verpflichtet, jegliche Pflichtverletzungen der SAP unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Grundes zu rügen. Die Gewährleistungsrechte für den Cloud Service gelten entsprechend für die Supportleistungen.

14.2. **Mängelbeseitigung**

SAP beseitigt Mängel an den Cloud Services dadurch, dass SAP dem Provider nach ihrer Wahl einen mangelfreien Stand des Cloud Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Provider zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln wird SAP nach eigener Wahl dem Provider entweder (i) das Recht verschaffen, den Cloud Service vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) den Cloud Service ersetzen oder so ändern, dass der Verletzungsvorwurf aufgehoben ist, der vertragsgemäße Gebrauch des Providers dadurch aber nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, oder (iii) die Order Form insoweit kündigen und dem Provider vorausbezahlte Vergütung für die nach dem Kündigungsdatum verbleibende Laufzeit erstatten sowie Schadensersatz und / oder Aufwendungsersatz im Rahmen des Abschnitts 15. (Haftungsbeschränkung) leisten.

14.3. **SLA**

14.3.1. Sofern in den geltenden produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen nicht anderweitig angegeben, hält SAP eine durchschnittliche monatliche Systemverfügbarkeit für das Produktivsystem des Cloud Service aufrecht, die in der geltenden Service-Level-Vereinbarung („**SLA**“), auf die in der Order Form verwiesen wird, geregelt ist. Sollte SAP das SLA nicht einhalten, kann der Provider, wie im SLA detailliert, einen Service Level Credit in Form einer Konventionalstrafe (Art. 160 ff. OR) beanspruchen. Der Provider hat dabei das von SAP vorgegebene Service Level Credit Verfahren einzuhalten. Sobald die Gültigkeit des Service Level Credit durch SAP schriftlich oder per E-Mail bestätigt wurde, wird der Anspruch als Gutschrift auf einen zeitlich nachfolgenden Rechnungsbetrag für den Cloud Service verrechnet, oder - wenn keine künftige Rechnung mehr fällig ist – auf Anfrage des Providers als Rückvergütung gezahlt. Geleistete Vertragsstrafen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche und/oder Aufwendungsersatzansprüche des Providers angerechnet.

14.3.2. Falls SAP (i) das SLA in vier aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder (ii) in fünf oder mehr Kalendermonaten in einem Zeitraum von zwölf Monaten oder (iii) eine Systemverfügbarkeit von mindestens 95 % für einen Kalendermonat nicht erreicht, kann der Provider den betroffenen Cloud Service mit einer Frist von dreißig Tagen nach dem Auftreten der Nichteinhaltung schriftlich per Mitteilung an SAP kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem SAP die Kündigung erhalten hat.

15. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

15.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet SAP Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:

15.1.1. SAP haftet für Personenschäden oder bei der Haftung nach dem schweizerischen Produktehaftpflichtgesetz sowie für Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt werden, in voller Höhe.

15.1.2. In allen anderen Fällen haftet SAP nur bis zu den in den folgenden Abschnitten 15.1.3 und 15.1.4 genannten Haftungsgrenzen.

15.1.3. Die Haftung ist in den Fällen von Abschnitt 15.1.2 beschränkt auf CHF 100‘000 pro Schadensfall und insgesamt pro Vertragsjahr auf CHF 300‘000.

15.1.4. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst SAP die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsausfall oder Drittschäden aus.

15.2. Der Einwand des Mitverschuldens (z. B. Verletzung der Pflichten des Auftraggebers aus Abschnitt 4) bleibt offen

15.3. Beschränkungen der Haftung und der Verpflichtungen seitens SAP gemäß diesem Abschnitt 15 gelten auch zugunsten von SAP SE und ihren Verbundenen Unternehmen und deren jeweiligen Lizenzgebern.

16. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

16.1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder durch folgende elektronische Formate erfüllt werden: Telefax, Email mit eingescannter Unterschrift, SAP Store, DocusignTM oder gleichwertige elektronische Verfahren, die von SAP bereitgestellt werden.

16.2. Mitteilungen der SAP über Modifikationen gemäß Abschnitt 4. können über die Dokumentation, Release Notes oder via Veröffentlichung erfolgen. Systembenachrichtigungen und Informationen der SAP, die sich auf den Betrieb, das Hosting oder den Support des Cloud Service beziehen, können auch innerhalb des Cloud Service verfügbar gemacht an die in der Order Form benannte Kontaktperson übermittelt oder über das SAP Support-Portal verfügbar gemacht werden.

16.3. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung kann der Provider weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. SAP kann die Vereinbarung an die SAP SE oder ein mit dieser Verbundenes Unternehmen übertragen.

16.4. SAP kann für Teile des Cloud Service Unteraufträge an Dritte vergeben. SAP haftet für ihre Unterauftragnehmer, wenn diese gegen den Vertrag verstoßen.

16.5. Verzögerung bei der Leistungserbringung (ausgenommen der Zahlung von fälligen Beträgen) aufgrund von Umständen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der ausführenden Partei liegen, stellt keinen Verstoß gegen den Vertrag dar. Die Frist für diese Leistung verlängert sich um die Zeitspanne, über die die Bedingungen, die die Erfüllung verhindern, andauern.

16.6. Für die Vereinbarung und alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung gilt ausschließlich materielles Schweizer Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung.

16.7. **Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Zürich, Schweiz**.

16.8. Der Provider hat in Übereinstimmung mit den Archivierungsvorschriften genaue und transparente Bücher, Aufzeichnungen und Konten zu führen, um die korrekte Bilanzierung der Transaktionen zu gewährleisten und die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften nachzuweisen. Finanzbuchhaltung, Aufzeichnungen und Berichte sollen angemessen detailliert, präzise und die Verfügbarkeit von Vermögenswerten und Transaktionen angemessen widerspiegelnd sein. Der Inhalt der Bücher und Aufzeichnungen und der zugehörigen Begleitdokumentation muss ausreichend sein, dass ein Dritter den Geschäftszweck der Transaktion einschätzen kann, insbesondere (soweit zutreffend) zur Identifizierung der beteiligten Dritten. Der Provider hat alle Transaktionen im Zusammenhang mit diesem Vertrag genau zu dokumentieren und zu verhindern, dass Nebenabreden, die den Bedingungen des Vertrags und den Verpflichtungen des Providers gegenüber SAP widersprechen, mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Wenn der Provider Kenntnis von solchen Nebenabreden erlangt, hat er SAP unverzüglich schriftlich über diese Abreden zu informieren.

17. ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN

17.1. SAP behält sich das Recht vor, ihre Preisliste ohne schriftliche Vorankündigung zu ändern. Änderungen der Preisliste werden zu dem in der Preisliste angegebenen Zeitpunkt wirksam oder, wenn kein solcher Zeitpunkt angegeben ist, sobald sie (i) auf der für Partner vorgesehenen Website veröffentlicht werden oder (ii) dem Provider auf andere Weise zur Kenntnis gebracht werden (das zuerst eintretende Ereignis gilt). Bei einer Bestellung eines SAP Cloud Service ist die Preisliste ausschlaggebend, die zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem der Provider bei SAP eine vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellung für den betreffenden SAP Cloud Service aufgegeben hat. Angebote, die SAP einem Provider unterbreitet, werden für die Dauer ihrer Gültigkeit aufrechterhalten oder, wenn im Angebot keine Gültigkeitsdauer genannt ist, für den Zeitraum, in dem die Annahme des Angebots vernünftigerweise erwartet werden kann.

17.2. Jede Änderung eines oder aller Bestandteile des Vertrags, die SAP nach eigenem ordnungsgemäßen Ermessen für den Provider als vorteilhaft erachtet, werden drei (3) Monate nach entsprechender Mitteilung durch SAP wirksam („**Änderungszeitraum**“). Solche Änderungen schließen unter anderem höhere Rabatte, Preisnachlässe und Programmerweiterungen ein. Wenn die berechtigten Interessen des Providers durch eine dieser Änderungen negativ beeinträchtigt werden, ist der Provider berechtigt, diesen Vertrag schriftlich mindestens fünf Tage vor Ablauf und mit Wirkung zum Ablauf des jeweiligen Änderungszeitraums zu kündigen. Falls der Provider sich entscheidet, innerhalb des jeweiligen Änderungszeitraums zu kündigen, beginnt der Wind-Down Zeitraum (wie in denMSP AGB definiert) mit Ablauf des jeweiligen Änderungszeitraums.